

Mensch und Recht

Nr. 112

Juni
2009

Quartalszeitschrift der Schweiz. Gesellschaft für die Europäische Menschenrechtskonvention (SGEMKO) – Tel. 044 980 44 69 und von DIGNITAS – Menschenwürdig leben – Menschenwürdig sterben – Tel. 043 366 10 70

Verantwortliche Redaktion: Ludwig A. Minelli, Postfach 10, CH-8127 Forch, Telefon 044 980 04 54, Fax 044 980 44 73

E-Mail: 100437.3007@compuserve.com / dignitas@dignitas.ch / Internet: www.sgemko.ch und www.dignitas.ch

Verlag: Wissen und Meinung, Postfach 10, 8127 Forch / Satz und Druck: Erni Druck + Media AG, 8722 Kaltbrunn
Auflage: 5'800 Ex. / Jahresabonnement Fr. 27.50 / Mitglieder SGEMKO und DIGNITAS gratis / ISSN 1420-1038

Die EMRK schützt auch die private Geschäfts- und Gewerbetätigkeit

Ladenöffnungsgesetze sind illegal

Ladenschlussgesetze in den schweizerischen Kantonen führen immer wieder zu Diskussionen. So etwa ist gegenwärtig eine Kontroverse entstanden, ob ein Tankstellenshop in der Stadt Zürich weiterhin in Zeiten, in welchen andere Ladengeschäfte geschlossen sind, noch geöffnet sein darf, und ob er jedenfalls nachts sowie an Samstagen, Sonn- und Feiertagen nur noch ein reduziertes «Kiosk-Sortiment» anbieten darf.

Grund für die Änderung des bisherigen Zustandes ist die Eröffnung der Westumfahrung von Zürich, welche zur Einschränkung des Transitverkehrs durch die Stadt geführt hat, so dass die Tankstelle nun nicht mehr an einem «Hauptverkehrsweg mit starkem Reiseverkehr» liegt und deshalb nicht mehr dem «Reisendenverkehr» diene, wie es etwa in der Verordnung zum Ruhetags- und Ladenöffnungsgesetz des Kantons Zürich heisst.

Früher waren kantonale Ladenschlussgesetze wichtig, weil sie vor allem den Schutz der Gesundheit der dort Angestellten sicherstellen wollten. Doch seitdem diese Aufgabe durch das Bundesgesetz über die Arbeit übernommen worden ist, ist für die kantonalen Gesetze dieser Schutzzweck weggefallen. Dieses Bundesgesetz ist am 1. Februar 1966 in Kraft getreten, gilt somit schon seit 43 Jahren. Es allein regelt die Zulässigkeit von Nacht- und Sonntagsarbeit von Angestellten. Reine Familienbetriebe dagegen sind davon ausgenommen.

Verbote benötigen einen Schutzzweck

Die Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK) enthält einen Artikel 8, welcher dem Staat gebietet, «das Privat- und Familienleben, die Wohnung und den Briefverkehr» zu achten. Nach der Praxis des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte in Strassburg fällt unter den Begriff des «Privatlebens» auch die gesamte privatwirtschaftliche Tätigkeit von Menschen. In solche Rechte darf nach Absatz 2 von Artikel 8 nur dann eingegriffen werden, wenn «dieser Eingriff gesetzlich vorgesehen ist und eine Massnahme darstellt, die in einer demokratischen Gesellschaft für die nationale Sicherheit, die öffentliche Ruhe und Ordnung, das wirtschaftliche Wohl des Lan-

des, die Verteidigung der Ordnung und zur Verhinderung von strafbaren Handlungen, zum Schutz der Gesundheit und der Moral oder zum Schutz der Rechte und Freiheiten anderer notwendig ist».

Nun ist es offensichtlich: Kantonale Bestimmungen darüber, wann Verkaufsläden geöffnet sein dürfen und wann nicht, haben weder mit der nationalen Sicherheit noch der öffentlichen Ruhe und Ordnung noch dem wirtschaftlichen Wohl des Landes zu tun, und sie dienen auch nicht der Verhinderung von strafbaren Handlungen und sind weder für die Moral noch für den Schutz von Rechten und Freiheiten anderer von irgendwelchem Belang.

Keine notwendigen Gesetze

Mit anderen Worten: Diese Bestimmungen schützen kein «Polizeigut». Sie haben somit nur noch einen an sich unzulässigen gewerbepolitischen Charakter.

Zudem sind solche Verbote in einer demokratischen Gesellschaft keineswegs notwendig. Der Kanton Basel-Land machte es als Erster vor: dort ist von der Bevölkerung am 8. Juni 1997 das damals bestehende Ladenschlussgesetz mit 36'547 Ja gegen 24'443 Nein ersatzlos gestrichen worden.

Auch in Frankreich gibt es keine staatliche Regelung der Ladenöffnungszeiten, genauso wenig wie in Grossbritannien, Irland oder Polen.

Dies zeigt eindrücklich, dass demokratische Gesellschaften auch ohne Ladenschlussgesetze funktionieren. Damit aber ist die menschenrechtliche Illegalität dieser Eingriffe in die geschäftliche Freiheit ausreichend nachgewiesen.

Liberalisierung liegt im Trend

Dass in dieser Hinsicht die Liberalisierung im Trend liegt, hat sich anlässlich der eidgenössischen Volksabstimmung vom 27. November 2005 über das Arbeitsgesetz gezeigt. 50,6 Prozent der Stimmenden sprachen sich für eine weitergehende Ladenöffnung an Sonntagen aus. Zwei Monate vorher hatten auch die Stimmberechtigten des Kantons Aargau das damals noch bestehende Ladenschlussgesetz ersatzlos → S. 2

Zum Geleit

Auffangnorm

Artikel 8 Absatz 1 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) ist eine der kürzesten Bestimmungen in diesem Grundwerk des Schutzes von Menschenrechten und Grundfreiheiten: «Jedermann hat Anspruch auf Achtung seines Privat- und Familienlebens, seiner Wohnung und seines Briefverkehrs».

Seine Bedeutung ist in weitesten Kreisen noch immer nicht erfasst worden. Er schützt die Menschen vor staatlichen Verböten, die an sich unnötig sind. Mit anderen Worten: Er sichert dem Individuum den Freiraum zur Gestaltung des eigenen Lebens, sowohl im privaten Rahmen als auch im geschäftlichen, beruflichen Bereich.

Nur dort sind Verbote zulässig, wo sie ein gewichtiges Rechtsgut zu schützen geeignet sind, und sofern ein solcher Eingriff «in einer demokratischen Gesellschaft notwendig ist». Damit wird die Verhältnismässigkeit gesichert.

In einem Land wie die Schweiz, in welcher die Bevölkerungsdichte auf dem für Siedlungen geeigneten Boden erheblich ist, entstehen immer mal wieder Konflikte, die von Behörden zum Anlass genommen werden, Verbote zu erlassen. Diese Behörden haben es noch nicht gelernt, vor dem Erlass eines Verbotes sorgfältig zu prüfen, ob die nach Art. 8 EMRK notwendigen Voraussetzungen für die Zulässigkeit eines Verbotes überhaupt gegeben sind.

Da Art. 8 EMRK enorm offen formuliert ist, eignet er sich als «Auffangnorm»: Wo immer ein bestehendes oder geplantes Verbot zur Diskussion steht, kann und soll geprüft werden, ob es vor Art. 8 EMRK überhaupt Bestand haben kann.

Es wäre zu begrüssen, wenn der Bundesrat in seinen Botschaften zu neuen oder zur Änderung von Bundesgesetzen in Ausführung von Art. 141 Abs. 1 des Parlamentsgesetzes jeweils der Frage der Vereinbarkeit mit Art. 8 EMRK besondere Aufmerksamkeit schenken würde.

Andererseits ist es von Bedeutung, dass die Öffentlichkeit und vor allem auch die Anwaltschaft sich zunehmend mit dem Gedanken befassen, die Freiheitsräume der Bürgerinnen und Bürger nicht kleiner, sondern mit Hilfe der EMRK da und dort auch wieder grösser werden zu lassen. ●

satzlos abgeschafft, ohne dass der Kanton Aargau deswegen in irgendwelcher Art in Schwierigkeiten gekommen wäre.

Die Frage stellt sich nun: Wie sollen die noch bestehenden kantonalen Ladenschluss- oder Ladenöffnungsgesetze beseitigt werden?

Natürlich ist denkbar, dass in jedem Kanton oder – in Kantonen, in denen auch Gemeinden solche Gesetze erlassen können – in jeder Gemeinde entsprechende Vorstösse unternommen werden, um die unnütz und unsinnig gewordenen Verbote zu beseitigen.

Eine andere Möglichkeit besteht darin, dass etwa ein Gewerbebetrieb absichtlich gegen ein solches Verbot verstösst und

damit ein Strafverfahren auslöst. Im Strafverfahren kann dann das Argument vorgebracht werden, das Verbot verstosse gegen die EMRK.

Dabei ist zu erwarten, dass spätestens das Bundesgericht nicht mehr anders wird entscheiden können, als dass diese Vorschriften mittlerweile wirklich abgewirtschaftet haben und gestrichen werden müssen. Mit einem einzigen Verfahren in einer einzigen Gemeinde, das bis nach «Lausanne» gezogen wird, kann der mittelalterliche Spuk beseitigt werden. Nach einem solchen Grundsatzzurteil werden automatisch alle anderen analogen Gesetze wo auch immer im Lande zu blosser Makulatur. ●

Dem hatte sich die schweizerische Regierung im Verfahren in Strassburg erwartungsgemäss widersetzt. Doch der Gerichtshof stellte schliesslich fest, der Vorwurf der Diskriminierung in Verbindung mit Artikel 8 EMRK sei nicht offensichtlich unzulässig, so dass die Beschwerde auch materiell zu prüfen sei.

In der Sache selbst machte die Schweiz geltend, die zuständigen Behörden hätten immer entschieden, es wäre gefährlich und unverantwortlich, den Beschwerdeführer als militärtauglich zu befinden. Im Militärdienst sei der Zugang zu medizinischer Pflege und Medikamenten eingeschränkt. Dazu kämen starke körperliche Anstrengungen und erheblicher psychologischer Druck.

Sodann verfolge der Militärpflichtersatz ein legitimes Ziel. Er gleiche die Lasten aus, welche jene auf sich nehmen müssen, die Militärdienst leisten.

Kein Zivildienst für Behinderte

Der Beschwerdeführer hat die Argumente der Schweiz bestritten. Es sei diskriminatorisch, für Militärdienstverweigerer aus Gewissensgründen einen Ersatzdienst vorzusehen, Personen mit einer Behinderung dagegen davon auszu-schliessen. Er komme sich gewissermassen bestraft vor. Man hätte ihn in der Armee auch an einer Stelle einsetzen können, an welcher die körperlichen Anforderungen geringer seien.

Zudem fehle es beim Militärpflichtersatz an einer Progression, so dass Behinderte, deren Einkommen ohnehin schon geringer als jenes Anderer sei, stark belastet würden.

Mangel an Objektivität und Vernunft

Der Gerichtshof wies im Urteil darauf hin, nach seiner Rechtsprechung sei eine Unterscheidung diskriminierend, wenn sie einer objektiven und vernünftigen Begründung entbehre. Es brauche ein vernünftiges Verhältnis zwischen den angewandten Mitteln und dem angestrebten Zweck.

Staatliche Unvernunft

Nachdem der Gerichtshof überdies erklärt hatte, eine Benachteiligung dürfe auch nicht aufgrund einer Behinderung erfolgen, hiess er die Beschwerde gut.

Er wies insbesondere darauf hin, im Lichte des Zwecks und der Wirkungen der umstrittenen Zahlungsverpflichtung erscheine die Begründung der von den Behörden gehandhabten Unterscheidungen, insbesondere jenen zwischen untauglichen und von der Zahlungspflicht ausgenommenen Personen und jenen Untauglichen welche die Ersatzpflichtzahlungen zu leisten hätten, mit Rücksicht auf die vom Gerichtshof dargelegten Grundsätze, welche in den demokratischen Gesellschaften vorherrschen, als nicht vernünftig.

Dem Beschwerdeführer wurde schliesslich auch noch eine Entschädigung für die Anwältin, die ihn im Strassburger Verfahren vertreten hatte, in der Höhe von 3'650 Euro zugesprochen. ●

Die Schweiz in Strassburg erneut wegen Diskriminierung verurteilt Unvernünftiger Militärpflichtersatz

Einmal mehr ist die Schweiz vom Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) in Strassburg wegen Verletzung des Verbots der Diskriminierung verurteilt worden. Im konkreten Fall ging es um die Frage, ob einem Bürger die Aufnahme in die Armee verweigert werden darf, weil er geringfügig behindert ist, so dass er anstelle Dienst zu leisten Militärpflichtersatz zu bezahlen hat. Das Urteil in der Sache Glor gegen die Schweiz ist am 30. April 2009 verkündet worden.

Artikel 14 EMRK

Der Genuss der in der vorliegenden Konvention festgelegten Rechte und Freiheiten ist ohne Benachteiligung zu gewährleisten, die insbesondere im Geschlecht, in der Rasse, Hautfarbe, Sprache, Religion, in den politischen oder sonstigen Anschauungen, in nationaler oder sozialer Herkunft, in der Zugehörigkeit zu einer nationalen Minderheit, im Vermögen, in der Geburt oder im sonstigen Status begründet ist.

Der 1978 geborene Beschwerdeführer wurde 1997 als militärdienstuntauglich erklärt, weil er an der Zuckerkrankheit (Diabetes mellitus, Typ 1) leidet. Zwei Jahre später wurde er auch von der Zivilschutzdienstpflicht befreit, später jedoch dort wieder eingeteilt, jedoch nie zu einer Dienstleistung einberufen.

Im Jahre 2001 wurde er aufgefordert, für das Jahr 2000 einen Militärpflichtersatz von Fr. 716.– zu bezahlen, entsprechend seinem Einkommen als Lastwagenchauffeur von 35'800 Franken.

Dagegen setzte er sich zur Wehr und machte geltend, er werde dadurch diskriminiert. Er habe sich immer bereit erklärt, trotz seiner Krankheit Militärdienst zu leisten.

2002 ergab ein medizinisches Gutachten, dass der Beschwerdeführer trotz dieser Krankheit arbeitsfähig sei. 2003 stellte ein Militärarzt fest, dessen Behinderung sei geringer als 40 %. Damit fiel eine Befreiung von der Ersatzpflicht ausser Betracht.

Gestützt darauf entschied die Militärpflichtersatzverwaltung des Kantons Zürich, er sei ersatzpflichtig. Nur Männer, deren Behinderung 40 % übersteigt, könnten von der Ersatzpflicht ausgenommen werden.

Auf Rekurs hin wurde dieser Entscheid von der entsprechenden Rekurskommission bestätigt. Sie hielt auch nicht dafür, dass eine Unterscheidung bei Behinderten danach, ob sie stark oder schwach behindert seien, den Tatbestand der Diskriminierung erfüllen könne.

Dagegen wandte sich der Beschwerdeführer an das Bundesgericht. Doch auch dieses wies die Beschwerde seinerseits am 9. März 2004 ab. Da er nicht schwer behindert sei, könne er von der Bezahlung des Militärpflichtersatzes nicht befreit werden. Das geltende Bundesgesetz nehme auch nicht darauf Rücksicht, ob ein Behinderter sich zur Leistung von Militärdienst bereit erkläre.

Anschliessend wurde gegen dieses Bundesgerichtsurteil am 22. März 2004 beim EGMR Menschenrechtsbeschwerde eingereicht.

Der EGMR liess sich vom Hochkommissar für Menschenrechte bei der UNO in Genf einen Bericht vorlegen, wie eine solche Frage in anderen Staaten gehandhabt werde. Dieser wies darauf hin, dass ähnliche Systeme in Albanien, Ecuador, Georgien, Türkei und Usbekistan bestehen. Aus einem anderen UNO-Dokument ging hervor, dass auch Kolumbien und Bolivien ähnliche Systeme kennen und dass man sich in Albanien, Georgien und in der Mongolei vom Militärdienst freikaufen könne.

Nun hatte der Beschwerdeführer – der das nationale Verfahren ohne einen Anwalt geführt hatte –, stets nur seine Diskriminierung geltend gemacht. Artikel 14 EMRK gilt jedoch immer nur in Verbindung mit einem anderen durch die EMRK garantierten Recht. Der EGMR prüfte demzufolge die Frage, ob hier als Anspruchsgrundlage allenfalls Artikel 8 EMRK – der Anspruch auf Respektierung des Privat- und Familienlebens – in Frage kommen könnte.

DIGNITAS im Provisorium in Pfäffikon ZH

Ab dem 1. Juli 2009 kann DIGNITAS seine Freitod-Begleitungen in einem Gebäude in der Industriezone in Pfäffikon (Kanton Zürich) durchführen: ihr Generalsekretär Ludwig A. Minelli hat an der Barzloostrasse 8 ein dort bestehendes schmuckes Gewerbehäus käuflich erworben und stellt es DIGNITAS mietweise zur Verfügung.

Diese Lösung ist als Provisorium gedacht. Wird nämlich die Aufnahme des Betriebes in der Liegenschaft Talstrasse 9 in Wetzikon, welche im August 2008 gekauft worden ist, entgegen dem Beschluss der Behörden der Stadt Wetzikon gerichtlich bewilligt, besteht die Absicht, die Freitod-Begleitungen nach Wetzikon zu verlegen. Die dortige Liegenschaft liegt in einer Wohnzone mit Gewerbe-Erleichterung, und man wird wohl viel Zustimmung für die Auffassung erhalten, dass Menschen, die sterben möchten, nicht ausgegrenzt werden dürfen.

Damit bezieht DIGNITAS nach nun mehr als elf Jahren des Bestehens des Vereins eine sichere Bleibe. Die Phase der Unsicherheit bezüglich der Unterkunft für die Begleitung von Menschen, die aus zureichenden Gründen ihr Leben beenden möchten, ist damit wohl endgültig abgeschlossen.

Unverständige Behörden für die Odyssee verantwortlich

International war Aufsehen erregt worden, weil DIGNITAS während kurzer Zeit gezwungen worden war, Freitod-Begleitungen in Hotelzimmern durchzuführen. Auslöser waren immer Interventionen lokaler unverständiger Behörden. Trotz bestehender Mietverträge hatten diese DIGNITAS mit sofortiger Wirkung verboten, Wohnräume zu verwenden – meist unter dem Druck unverantwortlicher Politiker, die glaubten, auf diese Weise bei ihrer lokalen Bevölkerung Punkte sammeln zu können. Als dann auch noch zwei deutsche Mitglieder von DIGNITAS eine Freitod-Begleitung in einem anonymen Hotelzimmer ablehnten und dafür vorschlugen, in ihren eigenen Fahrzeugen begleitet zu werden, überschlugen sich vor allem die Medien, die nur noch an Sensationen, nicht mehr an der Wahrheit interessiert sind: in ihren Berichten wandelte sich der in Wirklichkeit benutzte Abstellplatz am Rande einer bewaldeten Wiese oberhalb der Forch in der «Guldenen» zu einem Autobahnparkplatz. Die Schuld an dieser Entwicklung schoben die Medien und mit ihnen viele Politiker DIGNITAS zu; kaum jemand und schon gar nicht die Medien hatte ein Interesse daran, die Wahrheit zu sagen, dass es die Behörden waren, die für diese Entwicklung die Verantwortung zu tragen haben.

Ein Tabu und seine Ursachen

Der Tod ganz allgemein und insbesondere der selbst herbeigeführte Tod sind in unserer Gesellschaft noch immer tabui-

siert. Zwar sind 75 bis 80 Prozent der Bewohner der Schweiz Befürworter der Möglichkeit, das eigene Leben sicher und schmerzlos beenden zu können, wenn ein Mensch schwer krank ist oder sehr leidet. Doch mit dem Tod direkt oder indirekt zu tun haben, das möchte man offenbar nicht.

Reaktion des Unterbewusstseins

Ursache für diese eigenartige Situation ist das menschliche Unterbewusstsein. Es weiss nichts davon, dass der Mensch sterblich ist, denn es ist nicht im Grosshirn angesiedelt – jenem Organ, mit welchem wir die Welt erkennen und denken können. Das Unterbewusstsein wehrt sich gegen den Gedanken der eigenen Sterblichkeit. Alles, was den Menschen an seine eigene Endlichkeit erinnert, ist für das Unterbewusstsein unangenehm und wird deshalb von ihm bekämpft.

Unvernünftige Reaktionen

Dies führt dann zu so eigenartigen Reaktionen, wie sie etwa der Gemeindegemeinschafter von Pfäffikon ZH im Fernsehen zur Schau gestellt hat: Er lehnte sich gegen die Idee auf, dass DIGNITAS in Pfäffikon tätig wird, weil die Junioren, die auf dem nahe gelegenen Fussballplatz trainieren, sonst an dem Haus vorbeigehen müssen, in welchem Menschen ihr eigenes Leben beenden.

Denkt ein vernunftbegabtes Wesen auch nur einen Augenblick über einen solchen Satz eines hohen Gemeindebeamten nach, muss ihm auffallen, wie wenig eine solche Aussage mit Vernunft zu tun hat. Gleichzeitig drängt sich aber auch die Erkenntnis auf, dass der Wegfall des früher in den Gemeinden üblichen öffentlichen Leichengeleites mit eine Ursache dafür ist, dass sich heutige Menschen immer weniger mit dem Tod Anderer und damit auch mit dem eigenen Tod beschäftigen. Dieses «memento mori» – gedenke des Todes! – fehlt uns Heutigen offensichtlich. Müsste man es wieder einführen?

Grandiose Solidarität der DIGNITAS-Mitglieder

DIGNITAS durfte bei der Lösung seines Raumproblems die äusserst erfreuliche Erfahrung machen, dass seine rund 6'000 in 60 Ländern dieser Welt lebenden Mitglieder sich mit ihrem Verein in hohem Masse solidarisch gezeigt haben. Nicht weniger als 250 Mitglieder sowie zahlreiche Angehörige von Mitgliedern, die von DIGNITAS in den letzten Jahren begleitet worden sind, haben tatkräftig zur Finanzierung des Kaufes der Liegenschaft beigetragen.

Bis zum Redaktionsschluss dieser Ausgabe haben sie rund 825'000 Franken in Form von Darlehen und Spenden zur Verfügung gestellt. Dies zeigt, dass sie sich für die Aufrechterhaltung der Opti-

on, welche DIGNITAS ihnen im Falle eines Falles bietet, stark zu engagieren bereit sind.

Tendenziöse Medien wollen bewusst in die Irre führen

Derweil geht der fröhliche Fälscherreigen bei Nachrichten im Zusammenhang mit DIGNITAS weiterhin durch die Medien. So behauptet eine Titelzeile im angeblich «seriösen» Zürcher «Tages-Anzeiger»: «Briten entsetzt – Dignitas begleitet Gesunde». Dabei wird das Wort «gesund» auf Menschen bezogen, die schwer krank sind, bei denen jedoch die Krankheit oder Behinderung nicht direkt zum Tod führen. Medienmitarbeiter, die derart verlogen berichten, sollten sich nicht wundern, dass ihnen das Publikum kaum mehr Glauben schenkt.

Diese Kritik gilt auch für Medien, die fälschlich noch für zuverlässig gehalten werden. So hat die «Neue Zürcher Zeitung» in einem Titel behauptet, Ludwig A. Minelli und DIGNITAS seien gebüsst worden, weil sie im Herbst 2007 in Stäfa gegen den Willen des dortigen Gemeinderates Sterbebegleitungen durchgeführt haben. Trotzdem der Titel eindeutig falsch ist – gegen DIGNITAS gibt es kein Bussenurteil (und jenes gegen Ludwig A. Minelli ist noch lange nicht rechtskräftig!) – verweigert die Chefredaktion des Blattes eine Berichtigung: Die Anmassung der Arroganz der «Alten Tante» an der Zürcher Falkenstrasse, die schon vom Grossvater von Friedrich Dürrenmatt – Ulrich Dürrenmatt – als «alte Hure» bezeichnet worden ist, die sich mit jedermann ins Bett lege . . .

Die britische BBC fälschte ein Interview

Die angeblich so seriöse britische BBC fälschte ein Radio-Interview mit Ludwig A. Minelli. In seinem Satz: «Wenn wir das Tabu des Suizids beseitigen wollen, dann müssen wir sagen: „Suizid ist eine wunderbare Möglichkeit, die dem Menschen geschenkt worden ist, um sich einer unaushaltbaren Lage zu entziehen. Aber wer sich in einer solchen Lage fühlt, ist meist nicht in der Lage, zu erkennen, welches die objektive Situation ist. Deswegen braucht er die Möglichkeit, sich angstfrei mit Anderen über seine Suizididee unterhalten zu können, wenn wir Suizidversuche vermeiden wollen.“» hat sie fast alles gestrichen und dadurch einfach behauptet, er habe isoliert gesagt: «Suizid ist eine wunderbare Möglichkeit, die dem Menschen geschenkt worden ist.» Damit hat sie seine Aussage in ihr Gegenteil umgefälscht, bloss um Entsetzen hervorzurufen.

Zerstrittene Regierung in Bern

Die Schweizer Bundesregierung in Bern ist bezüglich der Freitodhilfe uneinig: eine Hälfte möchte sie verbieten, die andere Hälfte will sie durch Regeln einschränken, und ein Mitglied konnte sich nicht entscheiden. Was wirklich Not täte, unterbleibt: Massnahmen gegen Zehntausende gescheiterter Suizidversuche. ●

Türkei wegen Untätigkeit verurteilt

Schreckliches hat sich in der Stadt Diyarbakir im Südosten der Türkei, mitten im Kurdengebiet, ereignet: Über Jahre hinweg hatte der Ehemann der heute 37 Jahre alten Nahide Opuz seine Frau brutal geschlagen. Auch einen Angriff mit einem Messer musste sie über sich ergehen lassen. Schliesslich wurden sie und ihre Mutter auf offener Strasse von ihrem Mann angefahren. Und als beide Frauen im Jahre 2002 beschlossen hatten, zu fliehen, wurde die Mutter der Frau von deren Mann kurzerhand erschossen.

Zwar wurde er in der Folge von einem Gericht wegen Mordes zu lebenslangem Freiheitsentzug verurteilt. Aber im gleichen Atemzug wandelte das Gericht die Strafe mit dem Argument um, der Mann sei von der Getöteten provoziert worden; nun sollte er 15 Jahre und zehn Monate ins Gefängnis. Dann hielt es ihm seine gute Führung während der Untersuchungshaft zugute und setzte ihn zuguterletzt schlicht auf freien Fuss!

In der Folge bedrohte der Mann seine Frau weiter mit dem Tode. Gesuche der Frau an die Behörden, sie vor ihm zu schützen, blieben erfolglos.

Im Jahre 2002 wandte sich die Frau an den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte und beschwerte sich über die Untätigkeit der türkischen Behörden.

Erst gegen Ende des Jahres 2008 bequeme sich die türkische Regierung, dem Gerichtshof mitzuteilen, die Behörden hätten nun Massnahmen ergriffen, um die Frau vor ihrem gewalttätigen Mann zu schützen.

Zwar hatten die Frau und ihre Mutter bei den früheren Übergriffen verschiedentlich erreicht, dass gegen den Gewalttäter ein Verfahren eingeleitet wurde.

Doch immer wieder war es ihm gelungen, mittels neuer Drohungen zu erreichen, dass sie ihre Anzeigen zurückzogen. Teilweise wurden sie dazu gar gezwungen, zu lügen und zu behaupten,

Häusliche Gewalt erstmals im Roman

Das Thema der häuslichen Gewalt in einer Ehe ist vor kurzem erstmals äusserst eindrücklich in einem Roman dargestellt worden. Michèle Minelli, geboren 1968 in Zürich, schildert in ihrem belletristischen Erstling «Adeline, grün und blau» eine derart unheilvolle Entwicklung einer Ehe. Kleine Kostprobe:

«Der erste Schlag kam hart und unerwartet. Gefolgt von einem zweiten und dritten, direkt ins Gesicht. Sie war so perplex, dass sie weder weinte noch schrie. Sass einfach da auf dem Bett und nahm wahr, wie ihr Kopf von links nach rechts schleuderte und wieder zurück. Sie traute sich nicht, zu atmen . . . eins, zwei, drei, vier . . . sie wartete ab, was weiter geschehen würde. Das war der Anfang von Daves Korrekturren.»

Michèle Minelli, Adeline, grün und blau, Roman, gebunden, 216 S., Isele Verlag, ISBN-Nr. 978-3-86142-460-4 Fr 29.– /Euro 16.–.

sie hätten die Anzeigen nur aus Wut eingereicht.

Sorgfältige Arbeit des Gerichtshofes

Mit seinem Urteil vom 9. Juni 2009 lieferte der Europäische Gerichtshof für

Menschenrechte eine sehr sorgfältige Arbeit ab: Er untersuchte nicht nur, in welcher Weise die europäischen Staaten einer Empfehlung des Ministerkomitees des Europarates nachgekommen sind, um gegen häusliche Gewalt vorzugehen, sondern erkundigte sich auch nach den Massnahmen im Bereich des Inter-amerikanischen Staatensystems, diesem Übel Herr zu werden. Zudem prüfte er eine Reihe sorgfältig verfasster Berichte über häusliche Gewalt und die Lage von Frauen in der Türkei.

Zuerst versuchte die türkische Regierung, jene Übergriffe, die sich vor 2001 ereignet hatten, als verjährt zu erklären. Ausserdem monierte sie, die Frau habe es versäumt, vorerst die nationalen Gerichte anzurufen. Sie und deren Mutter hätten vielfach Anzeigen zurückgenommen. Doch beide Einreden wies der Gerichtshof in Strassburg zurück.

Türkei doppelt verurteilt

So kam es, wie es kommen musste: Die Türkei wurde wegen Verletzung ihrer Schutzpflicht und damit wegen Verletzung des Tötungsverbotes von Artikel 2 der Europäischen Menschenrechtskonvention verurteilt, soweit sich die Sache auf den Tod der Mutter bezogen hat.

Bezüglich der Gewalt, welche die Beschwerdeführerin selbst erlitten hatte, wurde die Türkei verurteilt, weil sie die Frau nicht gegen die häusliche Gewalt ihres Mannes geschützt hat.

Als Schmerzensgeld muss die Türkei der Beschwerdeführerin 30'000 Euro bezahlen; zudem wurden ihr Anwaltskosten im Umfang von 6'500 Euro auferlegt.

Doch der gewalttätige Mann ist noch immer auf freiem Fusse.

Das Urteil dürfte für die Frauen in der Türkei einen Meilenstein darstellen. ●

Russland blockiert die Reform des Gerichtshofes noch immer aus Wut

Kann die Schweiz den Stau deblockieren?

Der Gerichtshof in Strassburg ist nach wie vor stark überlastet. Zurzeit dürften dort nicht weniger als 110'000 Beschwerden hängig sein, und trotz dieser gewaltigen Arbeitslast werden dem Gerichtshof durch die Mitgliedstaaten noch immer zusätzliche Ressourcen verweigert.

Einen erheblichen Einfluss auf diesen Stau hat aber vor allem Russland. Es hat als einziger der 47 Europaratsstaaten bisher das 14. Protokoll nicht ratifiziert, mit welchem das dortige Verfahren weiter vereinfacht werden soll. Die Russen sind verärgert, weil der Gerichtshof immer wieder auch Russland verurteilen muss. Die dortigen Zustände in den Gefängnissen schreien zum Himmel, und die Russen, die sich in Tschetschenien grauenhaft aufgeführt haben, werden zunehmend von ihren Opfern oder deren Angehörigen in Strassburg verklagt und

damit vor der Weltöffentlichkeit blossgestellt.

Im November 2009 übernimmt die Schweiz die Präsidentschaft des Europarates für ein halbes Jahr. Bundesrätin Micheline Calmy-Rey plant, anfangs des Jahres 2010 eine Konferenz durchzuführen, auf welcher die Reform des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte erneut diskutiert werden soll. Sie hofft, auf diese Weise die sture Haltung der Russen aufweichen zu können.

Gelingt dies nicht, ist geplant, die Reform gemäss dem 14. Protokoll für jene Länder in Kraft zu setzen, welche für eine solche Übergangslösung stimmen, bis endlich auch die Russen eingesehen haben werden, dass sie mit ihrer Blockadepolitik in erster Linie ihrem internationalen Ansehen einen echten Bärendienst leisten. Man darf somit auf die geplante Konferenz gespannt sein. ●